

Erläuterungen
zu der Monatsübersicht über Verfahren
vor dem Verwaltungsgericht

1. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und auf hellblauen Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben beim Präsidenten, der ein Exemplar der zuständigen Kammer zur Verfügung stellt; für sie sind orangefarbene Vordrucke zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; links freibleibende Kästchen sind jeweils mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "August 2005" ist z.B. also wie folgt einzutragen:

0	8	0	5
Monat		Jahr	

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einer Kammer keine Verfahren erledigt wurden.

2. Zu den Abschnitten A und B:

Für diese Abschnitte gelten die Erläuterungen zu den Zählkartenabschnitten C und D entsprechend.

3. Zu Abschnitt D:

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten zu entnehmen.
2. Fällt eine Kammer weg, werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Kammer schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Kammer, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.

4. Zu den Abschnitten E und F:

Diese Abschnitte sind auch für solche Kammern auszufüllen, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Verfahren bearbeiten, wie z.B. Kammern für Vollstreckungssachen.

Zu Abschnitt E:

Numerus-clausus-Sachen sind Verfahren betreffend die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität.

Zu Abschnitt F:

Hier zu zählen sind z.B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren oder Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z.B. die Vollstreckungsgegenklage oder die Widerspruchsklage).

Nicht zu zählen sind Anträge auf Festsetzung des Streitwerts oder auf Entscheidung des Gerichts bei der Kostenfestsetzung sowie die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.